



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, KI 1 4, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herrn
Felix Darius Lickfett
Ernst-Thälmann-Weg 1
22880 Wedel

TEL +49 22899 305 - 3666

FAX +49 22899 305 - 3666

katrin.alsleben@bmu.bund.de

www.bmu.de

Notstand im Tagebau Hambacher Forst

Ihr Schreiben an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 19. September 2018 über den webservice <https://fragdenstaat.de>

Unser Zeichen: IK III 4 – 41005
Zwischennachricht des BMU vom 19.10.2018

Berlin, 04.12.2018

Sehr geehrter Herr Lickfett,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 20.09.2018, in dem Sie unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) um Übersendung sämtlicher Dokumente/Korrespondenz bitten, welche im BMU bezüglich der Thematik "Abbaukante versus genügend Kohle für mindestens drei Jahre" zum Tagebau Hambach vorliegen. Sie beziehen sich dabei auf den Artikel „Täuscht RWE Öffentlichkeit und Kohlekommission?“ der Deutschen Welle vom 02.09.2018. Weiterhin bitte ich um Beantwortung dreier Fragen zum Vorhandensein diesbezüglicher Informationen im BMU sowie dem beabsichtigten Umgang mit diesen Informationen. Dabei betreffen die Fragen 1 und 2 den Wissensstand hier im Hause bzw. von Frau Ministerin, den (Parlamentarischen) Staatssekretär/innen sowie den Fachabteilungen. Soweit sich diese Fragen unmittelbar bzw. mittelbar aus dem Aktenbestand des





Seite 2

Bundesumweltministeriums ergeben, sind die beiden Fragen identisch mit Ihrem UIG-Antrag auf Herausgabe „sämtlicher Dokumente/Korrespondenz bezüglich der Thematik "Abbauante versus genügend Kohle für mindestens drei Jahre". Darüber hinaus gehende Aspekte der Fragen 1 und 2 sowie die Frage 3 wurden Ihnen bereits gesondert mit Schreiben vom 19.10.2018 beantwortet.

Ihrem Antrag auf Übersendung der von Ihnen gewünschten Umweltinformationen kann ich nicht vollumfänglich entsprechen. Der Antrag wird daher teilweise abgelehnt.

Begründung:

Die als Anlage 1 beigefügte Übersicht beinhaltet alle im BMU vorhandenen Dokumente, die sachlich von Ihrem Antrag auf Zugang erfasst sind.

Einen Teil dieser Informationen, und zwar die in den Abschnitten I und II aufgeführten Dokumente, mache ich Ihnen gemäß § 4 UIG zugänglich. Dabei verweise ich für die öffentlich verfügbaren Informationen (Abschnitt I) auf die aufgeführten Quellen/Links; die in Abschnitt II aufgeführten Dokumente finden Sie als Kopie in den Anlagen 2 und 3.

Das BMU macht sich diese Informationen nicht zu eigen und übernimmt keine Gewähr für die fachliche Richtigkeit.

Hinsichtlich der im Abschnitt III aufgeführten Dokumente kann Ihrem Antrag auf Übersendung nicht entsprochen werden. Der Antrag wird insoweit abgelehnt.





Seite 3

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG ist ein Antrag, der sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht, abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die in Anlage 1, Abschnitt III aufgeführten Dokumente dienen ausschließlich der BMU-internen Meinungsbildung und der Unterstützung der Hausleitung in ihrer Aufgabenerfüllung. Es handelt sich somit um interne Mitteilungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG.

Diese internen Dokumente könnten dennoch zugänglich gemacht werden, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das öffentliche Interesse könnte in diesem Fall auf den Schutz des Hambacher Waldes als Lebensraum von großer naturschutzfachlicher Bedeutung gerichtet sein. Die Herausgabe der o.g. Dokumente wäre für den Schutz des Hambacher Waldes jedoch nur dann von Bedeutung, wenn die Herausgabe dieser Dokumente auch entscheidungserheblich wäre.

Im vorliegenden Fall liegt es jedoch in der alleinigen Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. ggf. angerufener Gerichte, über ein etwaiges Moratorium der Rodung des Hambacher Forsts zu entscheiden. Dazu gehört auch, die von RWE in diesem Zusammenhang vorgetragene Argumente bezüglich der Rodung des Hambacher Forsts zu verifizieren und über die Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Rodung zu befinden.

Die beiden BMU-internen Dokumente basieren jedoch ausschließlich auf öffentlich zugänglichen oder von RWE vorgetragene Informationen, sind also für die Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden nicht relevant. Daher überwiegt nach sorgfältiger Abwägung das öffentliche Interesse an der Herausgabe der fraglichen Dokumente nicht das Interesse am Schutz interner Prozesse der öffentlichen Verwaltung.



Seite 4

Die Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin (Postanschrift: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin) einzulegen.

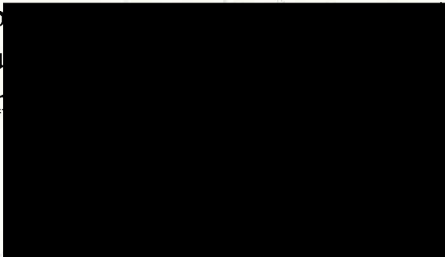
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hanhoff

Datenschutzhinweis:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. a) der Verordnung in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Registraturrichtlinie, die die Ge-





Seite 5

meinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.





Übersicht der im BMU vorliegenden, inhaltlich einschlägigen Informationen

I) Öffentlich verfügbare Informationen

a) Schriftliche Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages (MdB)

<i>Schriftliche Fragen der/des MdB</i>	<i>Frage Nr.</i>	<i>Deutscher Bundestag Drucksache</i>
Frau Annalena Baerbock	8/355	19/4317, Ziff. 71
Ingrid Nestle	8/446	19/4317, Ziff. 81
Ingrid Nestle	9/093	19/4421, Ziff. 85
Olaf in der Beek	9/099	19/4421, Ziff. 163
Katharina Willkomm	9/162	19/4421, Ziff. 161

Der Wortlaut der Fragen sowie die Antworten der Bundesregierung auf die oben genannten Anfragen sind über das Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestages unter <https://www.bundestag.de/drucksachen> öffentlich einsehbar.

b) Gutachten und Informationen von Umweltverbänden, öffentlich einsehbar unter:

<https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20180917-greenpeace-rechtsgutachten-rodungsverbot-hambacher-forst.pdf>

<https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/bergbaugutachten-zum-hambacher-wald>

<https://www.hambacherforst.com/>

c) Korrespondenz





<i>Schreiben von/an</i>	<i>Datum</i>	<i>Art des Dokuments/Betreff</i>	
Anton Hofreiter und Oliver Krischer (MdB) an Bundesminister(in) Peter Altmaier und Svenja Schulze	21.08.2018	Offener Brief	öffentlich einsehbar unter: https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag.de/themen_az/umwelt/PDF/20180821_OffenerBriefHambacherForst.pdf

II) Nicht öffentlich verfügbare Informationen, die Ihnen gemäß § 4 UIG herausgegeben werden

<i>Schreiben von/an</i>	<i>Datum</i>	<i>Betreff</i>	<i>Herausgabe</i>
RWE Power AG (Dr. Kulik, Frau S. Schunck) an A. Hofreiter und O. Krischer (MdB) / Bündnis 90/Die Grünen	23.08.2018	Rodungen im Hambacher Forst sind in der Rodungsperiode 2018/19 nicht mehr aufschiebbar (Antwort auf den offenen Brief vom 21.08.2018)	siehe Anlage 2
RWE AG (Rolf Schmitz) an Bundesministerin S. Schulze	26.07.2018	Die Rodungen im Hambacher Forst sind zwingend erforderlich und unaufschiebbar	siehe Anlage 2

III) Nicht öffentlich verfügbare Informationen, die Ihnen gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 2 UIG nicht herausgegeben werden



Seite 8

Art des Dokuments	ggf. Datum des Dokuments
Gesprächsvorbereitung für ein Gespräch Frau BM'in mit Vorstandsvorsitzenden RWE Dr. Schmitz am 17. Juli 2018	
Einschätzung Notwendigkeit zusätzlicher Baumfällarbeiten Hambach ab 10/2018 für die Hausleitung des BMU	07.08.2018

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

An
Herrn Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen im Deutschen Bundestag
Herrn Oliver Krischer, Mitglied des Deutschen
Bundestags

- per E-Mail -

23. August 2018

Rodungen im Hambacher Forst sind in der Rodungsperiode 2018/19 nicht mehr aufschiebbar / Kein „Herumbaggern“ möglich

Sehr geehrte Herren,

in einem offenen Brief an Bundesministerin Schulze und Bundesminister Altmaier äußern Sie sich zu den von unserem Unternehmen vorgesehenen Rodungen im Hambacher Forst. Wir möchten dieses Schreiben nicht unkommentiert lassen, zumal dort einige Zusammenhänge nicht zutreffend dargestellt sind.

Wir hatten den Vorsitzenden der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ausführlich den Sachverhalt der Rodungen erläutert. Diese Sachverhaltsschilderung finden Sie nachfolgend.

Vor dem Hintergrund der Argumentation in Ihrem offenen Brief ist es zunächst wichtig, insbesondere eine Behauptung richtigzustellen: Unser Unternehmen sei „auch in der Lage, so zu baggern, dass der Rest des Hambacher Waldes erhalten werden kann“. Das trifft nicht zu. Der Wald liegt mitten im Abbaufeld des Tagebaus. Um die Kohle aus 400 Metern fördern zu können, werden standsichere Böschungen auf beiden Seiten des Tagebaus benötigt, mit einem zwingend einzuhaltenden Neigungswinkel. Wenn um den Wald „herumgebaggert“ würde, wäre der zur Verfügung stehende Abstand zwischen Wald und Tagebaugrenze jedoch so gering, dass sich die Böschungen – selbst bei steilst möglicher Ausführung – weit oberhalb des Flözes träfen. Damit käme der Bagger nicht mehr an die Kohle. Somit ist es aus geometrischen Gründen schlicht nicht möglich, den Tagebau um den Wald herum zu führen.

Die Rodung ist Bestandteil der so genannten Vorfeldfreimachung, die kontinuierlich und planmäßig erfolgen muss, um den planmäßigen Fortgang der Tagebaubetriebe des Rheinischen Reviers sicher zu stellen. Hierzu zählen insbesondere die Umsiedlungen, der Rückbau von Verkehrswegen und soweit vorhanden die Rodung von Bäumen auf Basis bestehender Genehmigungen. Die zeitgerechte Vorfeldfreimachung ist eine notwendige Voraussetzung, um die Gewinnung von Braunkohle für eine sichere und preisgünstige



RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 4800
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Welgand
(Vorsitzender)
Ralf Giesen
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Seite 2

Energieversorgung ohne Betriebsstillstände zu garantieren. Da Braunkohle nicht in großen Mengen gelagert werden kann, sondern unmittelbar nach der Förderung zur Verstromung in den Kraftwerken oder zur Veredlung in den Fabriken eingesetzt wird, ist ein kontinuierlicher Abbauprozess zwingend erforderlich. Auch für weitere, mit der Förderung im Tagebau direkt zusammenhängende Aufgaben, wie etwa die planmäßige Wiedernutzbarmachung mit der Herstellung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen, ist ein unterbrechungsfreier Betrieb notwendig. Das über der Kohle liegende Erdreich wird abgetragen und unmittelbar auf der Rückseite des Tagebaus wieder angeschüttet, wo es die Grundlage für die Wiederherstellung neuer Flächen bildet. Auf diesen Flächen hat RWE z. B. allein auf der Sophienhöhe bis heute mehr als 10 Millionen neue Bäume angepflanzt.

Die Maßnahmen zur Vorfeldfreimachung erfolgen entsprechend der Genehmigungsaufgaben immer erst zeitnah zur betrieblich notwendigen Inanspruchnahme, um einen möglichst langen Erhalt des Vorfeldes zu erreichen. Das heißt konkret, die Rodungen erfolgen immer unmittelbar bevor das Gelände durch die Bagger erreicht wird und nicht etwa schon Jahre im Voraus.

Entsprechend schlagen zeitliche Verzögerung sehr schnell auf den Tagebaubetrieb durch, da hier kaum zeitliche Puffer bestehen. Längerfristige Unterbrechungen bei der Vorfeldfreimachung führen somit zu Betriebsstillständen. Derartige Betriebsstillstände führen wiederum dazu, dass auch die Kohleversorgung der Kraftwerke und damit die Stromerzeugung sowie die Produktion der Veredlungsbetriebe unterbrochen würde.

Eine vorübergehende Aussetzung der ab Oktober 2018 geplanten Rodung im Tagebau Hambach würde bereits kurzfristig die Fortführung des Tagebaus und damit die Stromerzeugung der Kraftwerke Niederaußem und Neurath sowie die Produktion der Veredlungsbetriebe in Frage stellen. Ursächlich hierfür ist in diesem besonderen Fall auch die Tatsache, dass bereits im vergangenen Jahr zur Deeskalation der öffentlichen und politischen Diskussionen sowie zur Erledigung des damaligen Streitverfahrens beim OVG NRW unternehmensseitig „freiwillig“ keine nennenswerten Rodungen im Hambacher Forst durchgeführt wurden und deshalb jeglicher Zeitpuffer bereits aufgebraucht ist. Die Abbaukante des Tagebaus steht bereits jetzt sehr kurz vor der zur Rodung anstehenden Waldfläche.

Im Tagebau Hambach, den Kraftwerken Niederaußem und Neurath sowie den Veredlungsbetrieben sind derzeit allein rund 4.600 eigene Mitarbeiter und viele weitere Mitarbeiter von Partnerfirmen beschäftigt.

Angesichts der Dringlichkeit für die Aufrechterhaltung eines planmäßigen Betriebsfortgangs und damit der Vermeidung erheblicher ökonomischer Risiken für unser Unternehmen ist es somit nicht möglich, in der kommenden Rodungsperiode auf die Vorfeldfreimachung zu verzichten. Die Rodungsperiode ist entsprechend dem Artenschutzgesetz auf die Zeit zwischen Anfang Oktober

Seite 3

bis Ende Februar befristet, um damit zum Beispiel das Nistverhalten der Vögel nicht zu beeinträchtigen. Sie ist zudem zeitlich mit dem nordrhein-westfälischen Innenministerium abgestimmt, da auch entsprechende Personalkapazitäten der Polizei in der Zeit der Rodung verfügbar sein müssen.

Einen Zusammenhang zwischen der Arbeit der Kommission und den betrieblich nun notwendigen Rodungen für die Kohlegewinnung der nächsten Jahre aus dem Tagebau Hambach gibt es nicht. Unser Unternehmen hat mehrfach betont, dass auch wir in der Arbeit der Kommission eine Chance sehen, um die Klimaschutzziele 2030 zu erreichen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit unseres Industriestandortes zu sichern. Ihre Vorschläge können zudem dazu beitragen, langfristig Planungssicherheit für die Unternehmen zu schaffen und den Strukturwandel erfolgreich zu gestalten.

Wir hoffen, unsere Erläuterungen dienen der Klarstellung insbesondere hinsichtlich der technischen Unmöglichkeit der von Ihnen erhobenen Forderung, um den Wald herum zu baggern. Insofern hoffen wir auf Ihr Verständnis für die anstehende Rodung, die ja auch von der rahmensetzenden Leitentscheidung der damaligen Rot-Grünen Landesregierung voll abgedeckt ist. Unabhängig davon stehen wir Ihnen für weitere Fachfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft



Dr. Lars Kulik
Vorstand Ressort Braunkohle



Stephanie Schunck
Unternehmenskommunikation &
Energiepolitik

Kopie an:
Bundesminister Altmaier
Bundesministerin Schulze

RWE AG, Hovvssenallee 2, 45128 Essen

Frau Ministerin
Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Group Communications &
Public Affairs

Name
Telefon +4920112-22088
Telefax +4920112-22115
E-Mail stephanie.schunck
@rwe.com

Eingegangen
am 30.07.

CA 3017

Essen, 26. Juli 2018

Die Rodungen im Hambacher Forst sind zwingend erforderlich und unaufschiebbar

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zunächst darf ich mich auch im Namen von Herrn Dr. Schmitz noch einmal für das konstruktive Gespräch in Ihrem Hause bedanken. Wir hatten dabei auch die für unser Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlichen Rodungen im Hambacher Forst angesprochen. Dies möchten wir, wie besprochen, gerne noch einmal dezidiert darstellen.

Um den planmäßigen Fortgang der Tagebaubetriebe des Rheinischen Reviers sicher zu stellen, muss eine kontinuierliche und planmäßige sogenannte Vorfeldfreimachung erfolgen (siehe schematische Darstellung in der Anlage). Hierzu zählen insbesondere die Umsiedlungen, der Rückbau von Verkehrswegen, die Regelung liegenschaftlicher Fragen bzw. der Erwerb von Grundstücken und auch, soweit im Vorfeld vorhanden, die Rodung von Bäumen auf Basis bestehender Genehmigungen. Die zeitgerechte Vorfeldfreimachung ist notwendige Voraussetzung, um die Gewinnung von Braunkohle für eine sichere und preisgünstige Energieversorgung ohne Betriebsstillstände zu garantieren. Da Braunkohle nicht in großen Mengen gelagert werden kann sondern unmittelbar nach der Förderung zur Verstromung in den Kraftwerken oder zur Veredlung in den Fabriken eingesetzt wird, ist ein kontinuierlicher Abbauprozess zwingend erforderlich. Auch für weitere, mit der Förderung im Tagebau direkt zusammenhängende Aufgaben, wie etwa die planmäßige Wiedernutzbarmachung mit Herstellung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen, ist ein unterbrechungsfreier Betrieb notwendig. Das über der Kohle liegende Erdreich, der sogenannte Abraum, wird unmittelbar auf der Rückseite des Tagebaus, der sogenannten Verkippungsseite, wieder angeschüttet und bildet so die Grundlage für die Wiederherstellung neuer Flächen. Die Maßnahmen zur Vorfeldfreimachung erfolgen dabei immer zeitnah zu den jeweiligen Abbauterminen; der zeitliche

RWE Aktiengesellschaft

Altenessener Straße 35
45141 Essen

T +49 201 5179-0
F +49 201 5179-5005
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Werner Brandt

Vorstand:
Dr. Rolf Martin Schmitz
(Vorsitzender)
Dr. Markus Krebber

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14 525

UST-IdNr. DE 8130 23 584

Seite 2

Vorlauf ist mit Blick auf einen möglichst langen Erhalt des Vorfeldes durch Genehmigungsauflagen begrenzt. Das heißt konkret, die Vorfeldfreimachung erfolgt immer unmittelbar vor der Inanspruchnahme des Geländes durch die Bagger und nicht etwa schon Jahre im Voraus.

Entsprechend schlagen zeitliche Verzögerung sehr schnell auf den Tagebaubetrieb durch, da hier kaum zeitliche Puffer bestehen. Längerfristige Unterbrechungen bei der Vorfeldfreimachung führen somit zu Betriebsstillständen. Derartige Betriebsstillstände führen wiederum dazu, dass auch die Kohleversorgung der Kraftwerke und damit die Stromerzeugung sowie die Produktion der Fabriken und Veredlungsbetriebe unterbrochen würde.

Eine vorübergehende Aussetzung der ab Oktober 2018 geplanten Rodung im Tagebau Hambach würde bereits kurzfristig die Fortführung des Tagebaus und damit die Stromerzeugung der Kraftwerke Niederaußem und Neurath sowie die Produktion der Fabriken und Veredlungsbetriebe in Frage stellen. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass bereits im vergangenen Jahr zur Deeskalation der öffentlichen und politischen Diskussionen und zur Erledigung des damaligen Streitverfahrens beim OVG NRW unternehmensseitig „freiwillig“ keine nennenswerten Rodungen im Hambacher Forst durchgeführt wurden und deshalb jeglicher Zeitpuffer bereits aufgebraucht ist. Im Tagebau Hambach, den Kraftwerken Niederaußem und Neurath sowie den Fabriken und Veredlungsbetrieben sind derzeit allein rund 4600 eigene Mitarbeiter und viele weitere Mitarbeiter von Partnerfirmen beschäftigt.

Natürlich haben wir Verständnis für den Wunsch einiger, den Wald zu erhalten. Andererseits darf auch die vom Bundesverfassungsgericht als hohes Schutzgut anerkannte Energieversorgung („so wichtig wie das tägliche Brot“) nicht außer Acht gelassen werden. Denn damit verbunden sind hohe Sach- und Vermögenswerte des Bergbau- und Kraftwerksbetreibers, zahlreiche Arbeitsplätze sowie die Wertschöpfung in der Region. Angesichts der Dringlichkeit für die Aufrechterhaltung eines planmäßigen Betriebsfortgangs ist es leider nicht möglich, in der kommenden Rodungsperiode auf die Vorfeldfreimachung zu verzichten. Diese Sachzusammenhänge, die der Kohlegewinnung in den kommenden beiden Jahren dienen, sind auch denjenigen bekannt, die ein Moratorium gefordert haben. Es ist auch bekannt, dass ein Moratorium sehr kurzfristige Effekte hätte und damit keineswegs Einfluss auf die langfristigen Perspektiven der Braunkohleverstromung hat, mit denen sich die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ derzeit beschäftigt. Zu Ihrer Information fügen wir eine ausführliche Beschreibung der Sachzusammenhänge und der Vorgehensweise bei.

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

RWE Aktiengesellschaft



Stephanie Schunck
Leiterin Group Communications
& Public Affairs

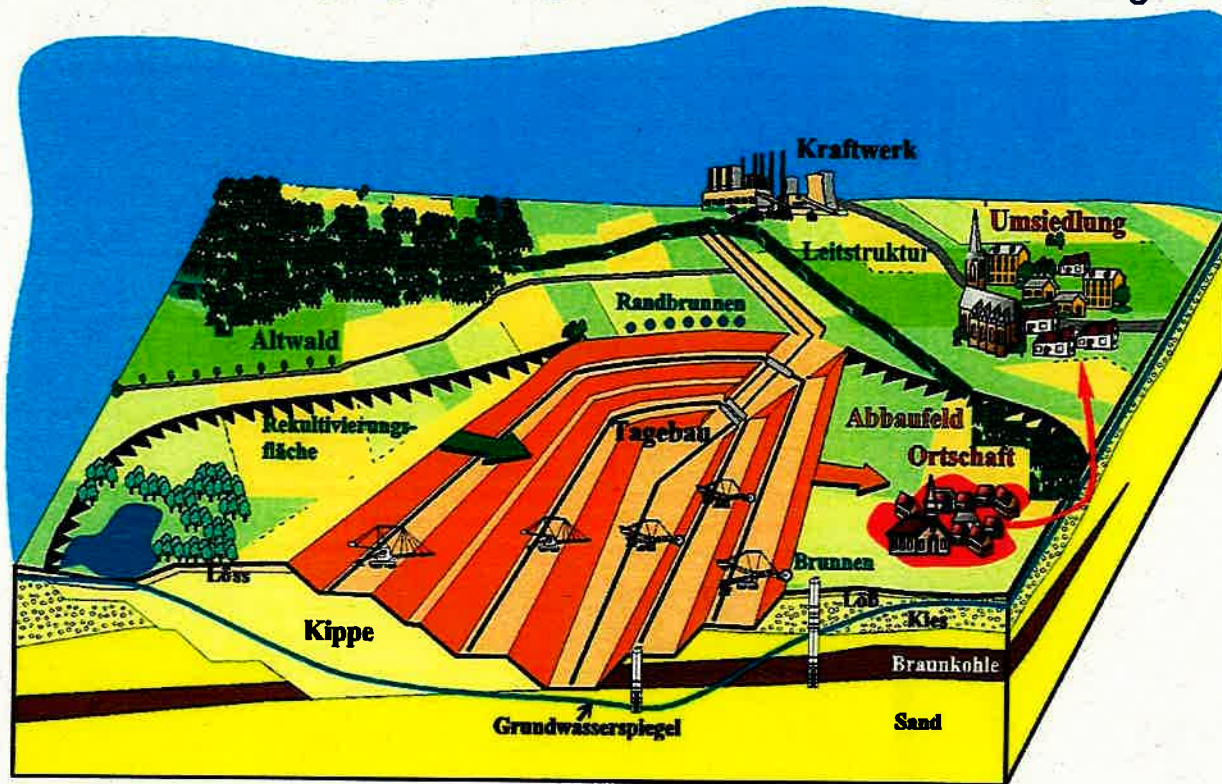


Dr. Harald Marx
Leiter Tagebauplanung
& -genehmigung

Anlagen

Funktionsprinzip eines Braunkohletagebaus

Kontinuierliche Bewegung des Tagebaus zur Braunkohlenförderung



▼▼▼ Abbaugrenze

Luftbild Tagebau Hambach



~ 200 ha Restfläche
Hambacher Forst

~ 1500 ha Artenschutz im
Umfeld des Tagebaus

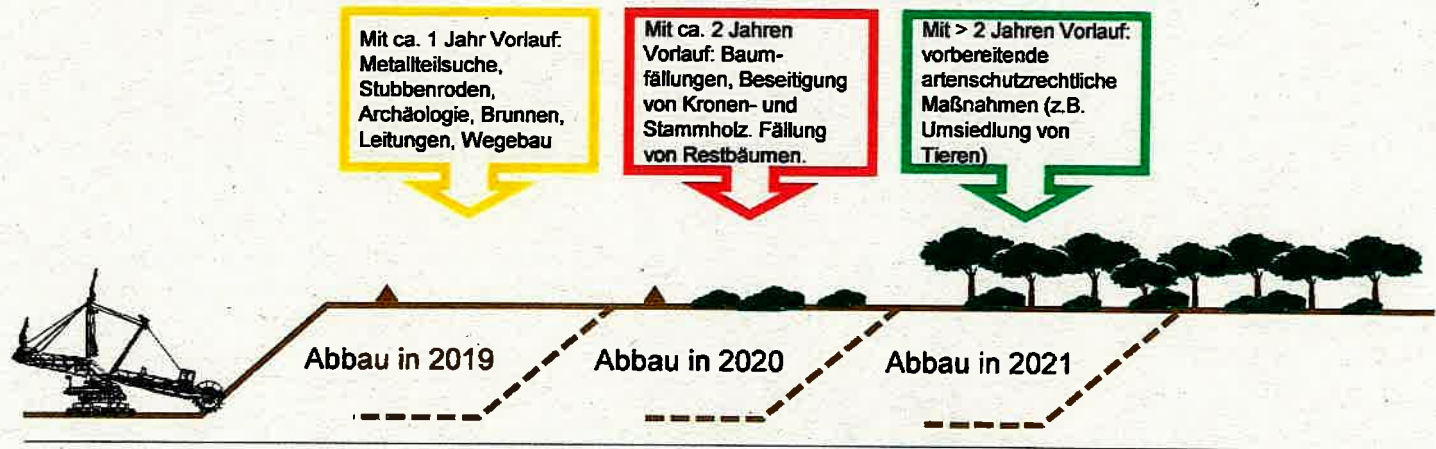
~ 1500 ha
Rekultivierung
Sophientalhöhe

O.A. Stand 2030
O.A. Stand 2020

Merselbruch
Martheln

Eich
Tollmussen
Obermühl
Niederrhein
Kamp
Kamp
Niederrhein
Kamp

Tagebau Hambach – Ablauf der Vorfeldfreimachung



+ 1 Jahr:



Zur Notwendigkeit der Rodung im Hambacher Forst zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Tagebau Hambach, der Stromerzeugung in den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath sowie für die Produktion in den Fabriken der Veredlungsbetriebe

▪ **Ablauf und Rahmenbedingungen der Vorfeldfreimachung im Tagebau Hambach**

- Die Restflächen des Hambacher Forsts (ca. 200 ha) machen nur einen kleinen Teil der gesamten Vorfeldfläche aus. Das Vorfeld ist ganz überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die restlichen Flächen des Hambacher Forsts liegen allerdings mittig im Vorfeld des Tagebaus Hambach (vgl. Anlage Luftbild). Die Abbaukante wird zu Beginn der diesjährigen Rodungsperiode auf rund 300 Meter an den Restbestand herangerückt sein (Tagebauentwicklung ca. 150 m pro Jahr).
- Der Tagebau kann um die betroffenen Waldteile nicht herumbaggern. Das ist bergbautechnisch schlicht unmöglich. Angesichts des tief liegenden Kohleflözes und der deshalb raumgreifend anzulegenden standsicheren Böschungssysteme könnte die Kohle nicht freigelegt und damit nicht gewonnen werden.
- Für die Vorfeldfreimachung ist ein Zeitbedarf von etwa 2 Jahren erforderlich und Rodungen dürfen aus Artenschutzgründen jeweils nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden, so dass die verfügbare Zeit stark eingeschränkt ist und sich zeitliche Zwänge für nachfolgende Prozessschritte ergeben.
- In der Rodungsperiode 2017/2018 sind, mit Rücksicht auf die öffentliche und politische Debatte sowie das damals beim OVG NRW anhängige Streitverfahren, unternehmensseitig freiwillig keine nennenswerten Rodungen im Hambacher Forst erfolgt. Umso dringlicher ist die Durchführung der Rodung ab Oktober 2018; schon heute ist der Zeitplan zur Vorfeldfreimachung äußerst ambitioniert und jegliche Zeitpuffer sind bereits aufgebraucht.
- Im Detail erfordern die Maßnahmen der Vorfeldfreimachung im Forstbereich:
 - Baumfällungen,
 - die Beseitigung der gerodeten Stämme, des Kronenholzes und des Astholzes,
 - die systematische und zeitintensive Metallteilsuche und ggf. die Kampfmittelbeseitigung durch die Bezirksregierung,
 - die Zerkleinerung der im Boden befindlichen Baum- und Buschwurzeln und deren Beseitigung,
 - die zum Teil großflächigen archäologische Prospektionen und Ausgrabungen durch die zuständigen Ämter für Bodendenkmäler und
 - ggf. der Rückbau von Brunnen, Leitungen, Wegen und anderer Infrastruktur.

▪ **Den ökologischen und artenschutzrechtlichen Anforderungen ist umfänglich Sorge getragen**

- Die Wertigkeit des Hambacher Forstes ist nicht überraschend oder neu. Bereits im Zuge des Braunkohlenplanverfahrens 1976 ist das Abbaug Gebiet gesamtweit in einem ökologischen Gutachten bewertet worden.
- In Kenntnis der Wertigkeit wurde dennoch der Energieversorgung durch Braunkohle der Vorrang eingeräumt, allerdings mit Festlegung umfangreicher Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen. Gemeinsam mit den Fachbehörden und ausgezeichneten Gutachtern ist für den Tagebau Hambach und insbesondere auch mit Blick auf den Entfall des Hambacher Forstes ein beispielloses Artenschutzkonzept mit Einbeziehung von rund 1.500 ha außerhalb des Abbaubereiches einschließlich Aufwertung von Ersatzwaldflächen und Anlegung von Leitstrukturen langfristig mit einem Volumen von rund 50 Mio. € umgesetzt worden.
- Zusätzlich sei die bereits nunmehr ebenfalls schon seit rund 35 Jahren bestehende Außenkippe Sophienhöhe genannt, die in großen Teilen aufgeforstet ist und weltweit als führendes Beispiel einer Wiedernutzbarmachung gilt.

▪ **Alle erforderlichen Genehmigungen für die Vorfeldmaßnahmen liegen vollziehbar vor**

- Der sogenannte 2. Rahmenbetriebsplan, in dem nahezu der gesamte nun zur Rodung anstehende Wald steht, ist im Zuge einer Klage des BUND vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.
- Der 3. Rahmenbetriebsplan für den Fortgang des Tagebaus in den Jahren 2020 bis 2030 ist im November 2017 vom VG Köln auf Klage des BUND hin für rechtmäßig erklärt worden. Gegenstand der Klage war insbesondere die Frage, ob die Reste des Hambacher Forstes unter das FFH-Regime fallen. Die Berufung wurde nicht zugelassen.
- Gleichfalls hatte das VG Köln im November 2017 die Klage des BUND gegen den Hauptbetriebsplan 2015 bis 2017 abgewiesen.
- Die Bergverwaltung hat nach dem Urteil den 3. Rahmenbetriebsplan für sofort vollziehbar erklärt. Hiergegen sind bisher keine Rechtsmittelverfahren angestrengt worden.
- Die Klage des BUND gegen den laufenden Hauptbetriebsplan 01.04.2018 bis 31.12.2020 ist zwar anhängig, hat aber infolge des angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das hierzu anhängige Eilverfahren wird in Kürze vom VG Köln entschieden werden. Da der Klageinhalt identisch mit der abgewiesenen Klage gegen den Hauptbetriebsplan 01.01.2015 bis 31.12.2017 ist, dürfte eher von einer entsprechenden abweisenden Entscheidung auszugehen sein.

Damit liegen alle erforderlichen Genehmigungen für den Fortgang des Tagebaus vollziehbar vor. Angesichts der bereits erfolgten gerichtlichen Überprüfung der Genehmigungen und des geltenden Rechtsschutzsystems ist die Forderung eines „Moratoriums“ nicht gerechtfertigt. Dem Unternehmen würde aus einem drohenden Betriebsstillstand ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen.

Hierzu nachstehende weitere Ausführungen:

▪ **Einfluss auf Tagebaubetrieb in Hambach bei nicht rechtzeitiger Vorfeldfreimachung**

- Wenn an der Oberkante des Tagebaus Hambach noch einzelne Bäume stehen blieben, dann könnten die Bagger der ersten Sohle das Erdreich nicht abtragen.
- Der Tagebau Hambach besteht aus sieben Arbeitssohlen, auf denen von oben nach unten erst Abraum und dann die Kohle gewonnen wird. Sobald die erste Sohle stehen bleibt kommen nachfolgend alle weiteren Sohlen darunter zum Stillstand und schlussendlich auch die Bereiche zur Kohlegewinnung.
- Ein „steiler stellen“ der Arbeitsböschungen ist nicht möglich, weil die Möglichkeiten unter Standsicherheitsgesichtspunkten hierzu bereits ausgeschöpft sind.
- Die von einigen Tagebaugegnern (u.a. BUND) wiederholt getätigte Aussage, dass auch ohne Rodungen ein Tagebaubetrieb noch über mehrere Jahre hinweg möglich sei, ist schlicht falsch: Eine weitere Aussetzung der Rodung hätte nachfolgend einen Stillstand des Tagebaus zur Folge.

▪ **Konsequenz für die Stromversorgung durch Stillstand des Tagebaus Hambach**

- Im Jahr 2017 wurden im Tagebau Hambach rund 39 Mio. Tonnen Braunkohle gefördert. Dies entspricht rund 43 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlerevier.
- Von der im Tagebau Hambach gewonnenen Kohle wurden im Jahr 2017 rund 27 Mio. Tonnen zur allgemeinen Stromerzeugung in den Großkraftwerken Niederaußem und Neurath eingesetzt. Der Tagebau Hambach deckt in NRW hiermit fast 15 % des gesamten Strombedarfs ab. Es ist ausdrücklicher Wille der Landesregierung NRW, dass der Tagebau Hambach auch weiterhin in seinen genehmigten Grenzen zur Versorgungssicherheit fortbetrieben wird (so die Leitentscheidung vom 05.07.2016).
- Ein Ersatz seiner Fördermenge durch andere Tagebaue ist nicht möglich: der Tagebau Inden ist nicht an das Schienensystem angeschlossen, über das die mit Kohle aus Hambach belieferten Kraftwerke versorgt werden. Der Tagebau Garzweiler und der Tagebau Inden laufen zudem bereits an den Kapazitätsgrenzen.

- Neben den Kraftwerken werden auch Veredlungsbetriebe und Fabriken mit Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach beliefert. Der Fortbetrieb dieser Betriebe, in denen u. a. Briketts, Braunkohlestaub und Koks ganz überwiegend für die Industrie und untergeordnet für den Hausbrand hergestellt werden, ist aus Kohlequalitätsgründen alleine abhängig von der Kohlebelieferung aus dem Tagebau Hambach. Im Jahr 2017 wurden rund 12 Mio. Tonnen Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach in der Veredlung eingesetzt.

- **Personalwirtschaftliche Konsequenzen**

- Im Tagebau Hambach arbeiten derzeit ca. 1270 Mitarbeiter, in den Fabriken und Veredlungsbetrieben ca. 1340 Mitarbeiter, in den Kraftwerken Niederaußem und Neurath ca. 1680 Mitarbeiter und im Bahnbetrieb ca. 300 Mitarbeiter (Stand 01.08.2017).
- Hinzu kommen Mitarbeiter in anderen tagebauübergreifenden Fachbereichen, wie der Wasserwirtschaft, in den Querschnittfunktionen, z.B. der Verwaltung, sowie den Partnerfirmen, die hier nicht aufgelistet sind.
- Mit einem Stillstand des Tagebaus Hambach wären somit unmittelbar mehr als 4600 Mitarbeiter plus weitere Mitarbeiter von Partnerfirmen, die in den Betrieben tätig sind, betroffen.
- Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit der Partnerfirmen gefährdet. Jedes Jahr vergeben wir Aufträge von mehr als 500 Mio. € an rund 1800 Firmen im Rheinischen Revier.
- Wie mit dieser Personalsituation in einem Szenario eines Monate dauernden Betriebsstillstandes umgegangen werden könnte und wer hierfür die Kosten trägt ist völlig offen.
- Dem Bergbautreibenden entstünde ferner ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, da die Stromerzeugung in vielen Kraftwerksblöcken nicht fortgesetzt werden könnte und auch die Veredlungsbetriebe keine Rohstoffversorgung mehr hätten.